



Medizinische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.06.2021

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) beschlossen:

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Masterstudiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Zulassung zum Studium
 - § 5 Studienbeginn
 - § 6 Aufbau des Masterstudiengangs
 - § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 8 Abschlussbezeichnung
 - § 9 Formen von Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen
 - § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 11 Abschlussmodul Masterarbeit
 - § 12 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 13 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Masterstudiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte).

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Beim Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, der fachvertiefend auf einschlägigen Bachelorstudiengängen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften aufbaut. Der Studiengang ist forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium im Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) befähigt die Studierenden zur reflektierenden evidenzbasierten Projekt- und Versorgungsplanung, -durchführung und -evaluation in Gesundheitseinrichtungen und in der akademischen Qualifikation der Gesundheitsberufe. Das Studium qualifiziert die Studierenden für Tätigkeiten in der Gesundheitsforschung, -administration und -versorgung sowie das richtungsweisende konzeptionelle und pädagogische Wirken im Hochschulbereich. Die Absolventinnen und Absolventen treffen evidenzbasierte Entscheidungen und tragen zur Problemlösung in den verschiedenen Kontexten der Gesundheitsversorgung, Gesundheitsforschung und gesundheitsbezogenen Bildungsforschung bei. Sie demonstrieren die kritische Auseinandersetzung und Beurteilung der aktuellen wissenschaftlichen Evidenz und formulieren relevante, fachlich fundierte Handlungsempfehlungen für die Gesundheitspraxis und -bildung. Die Absolventinnen und Absolventen treten als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der evidenzbasierten Arbeit im Team der Gesundheitsberufe auf und etablieren evidenzbasierte Arbeitsweisen in interprofessionellen Teams. Aufgrund ihrer kommunikativen Kompetenz gelingt es ihnen, fachliche Einsichten, Beziehungen und Schlussfolgerungen unter Kolleginnen und Kollegen sowie mit fachfremden Personen zu reflektieren und zu begründen und verantwortungsvoll konstruktive Strategien im jeweiligen Gegenstands- und Anwendungsfeld zu entwickeln und mitzugestalten. Die Absolventinnen und Absolventen nutzen ihr Verständnis von Projektabläufen und Wissensgenerierung auch in unvertrauten Zusammenhängen. Aufgrund des vertieften Verständnisses der internationalen und deutschen Gesundheitssystemgestaltung und vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes ethischer und wissenschaftstheoretischer Fragestellungen und wissenschaftlicher Qualitätsstandards für Forschungsstrategien bearbeiten sie aktuelle Fragestellungen differenziert und in die Komplexität berücksichtigender Weise.

(2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt:

- zur Konzeption und Umsetzung von gesundheits- und pflegewissenschaftlichen Forschungsprojekten aufgrund einer vertieften und differenzierten Auseinandersetzung mit epidemiologischen Fragestellungen und der begründeten Auswahl und Anwendungsbereitschaft relevanter quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden;
- zur Integration der gesundheits-, pflege- und therapiewissenschaftlichen Expertise im Bereich der Planung, Durchführung und Evaluation von Projekten in den verschiedenen Settings der Gesundheitsberufe im Rahmen von Strategien und Maßnahmen der Personalentwicklung, Organisationsentwicklung, des Qualitätsmanagements, der Hochschulentwicklung und der Bildungsforschung;
- zur Antragstellung, Kalkulation und Verwaltung im Rahmen von Forschungsprojekten in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Gesundheits- und Pflegewissenschaften;
- zur Verantwortungsübernahme zur Leitung von multiprofessionellen Projektgruppen in den verschiedenen Settings der Gesundheits- und Pflegewissenschaften, in Gremien der Gesundheits- und Pflegepolitik, in Hochschulen oder akademischen Bildungseinrichtungen und in Institutionen der Gesundheitsversorgung;
- zur kritischen Reflexion, Integration und Mitgestaltung pflege- und gesundheitsökonomischer Zusammenhänge sowie Beratung gesundheitspolitischer Entscheidungsträger im Rahmen der

verantwortungsvollen Durchführung von innovativen Forschungsprojekten im Bereich der Gesundheits- und Pflegewissenschaften sowie im Rahmen von komplexen Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung in den Gesundheits- und Pflegeberufen, in Hochschulen und der gesundheitspolitischen Gremienarbeit;

- zur fachwissenschaftlich und didaktisch-methodisch begründeten Konzeption, Gestaltung, Evaluation und Reflexion von Bildungsangeboten in den Gesundheits- und Pflegewissenschaften und in den Bildungsprozessen im Hochschulbereich;
- zur fachwissenschaftlich und didaktisch-methodisch begründeten Konzeption, Gestaltung, Evaluation und Reflexion von Bildungsangeboten für Patientinnen und Patienten sowie Angehörige und zur Erarbeitung von Konzepten zur Stärkung der Gesundheitskompetenz von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Bürgerinnen und Bürgern.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Der Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs der Gesundheits- oder Pflegewissenschaft, der Gesundheits-, Pflege oder Medizinpädagogik, des Gesundheits- oder Pflegemanagements, der Pflege, der Hebammenwissenschaften, der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Psychologie und Soziologie sowie weiterer inhaltlich vergleichbarer Studiengänge.

(2) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Satz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Das Bachelorstudium muss mindestens 240 Leistungspunkte aufweisen und in einer Fachrichtung gemäß Absatz 1 oder einer vergleichbaren Fachrichtung absolviert worden sein.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines Studiums mit weniger als äquivalent 240 Leistungspunkten, aber mindestens äquivalent 180 Leistungspunkten können zugelassen werden, wenn sie über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer, die auch im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgt sein kann, nachweisen können. Sofern dies nicht im Berufsbild enthalten ist, sind Erfahrungen im Umgang mit Patientinnen und Patienten bzw. Klientinnen und Klienten nachzuweisen.

(4) Ferner ist die Feststellung der Eignung gemäß der Ordnung für die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich. Zu diesem Zweck ist der Bewerbung der Bescheid über die Feststellung der Eignung beizufügen.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 7 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 7 Absatz 5 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3), in der jeweils gültigen Fassung, nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 6

Aufbau des Masterstudiengangs

- (1) Der Aufbau des Masterstudiengangs (120 Leistungspunkte), die Struktur des Forschungsprojekt-Wahlpflichtbereichs, die Titel, Leistungspunkte und Abfolge der Module, die Modulvorleistung/en, die Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.
- (2) In den ersten drei Semestern absolvieren die Studierenden zehn Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 70 LP. Im dritten Semester ist außerdem ein vierwöchiges forschungsorientiertes Praktikum (s. Modul P der Anlage dieser Ordnung) im Umfang von 5 LP abzuleisten. Im vierten Semester wird das Abschlussmodul „Masterarbeit“ (30 LP) durchgeführt (siehe § 11).
- (3) Im ersten und zweiten Semester ist aus den Wahlpflichtbereichen zum Forschungsprojekt je eines zu wählen. Das Forschungsprojekt im ersten Semester (Wahlpflichtbereich: Forschungsprojekt 1: 5 LP) wird mit einem Studienprotokoll abgeschlossen. Das Studienprotokoll wird im zweiten und dritten Semester als eigenständiges Forschungsprojekt umgesetzt (Wahlpflichtbereich: Forschungsprojekt 2: 10 LP). Das Forschungsprojekt stellt ein begleitendes und mit themenspezifisch ausgerichteter Lehre verbundenes Studienprojekt in Kleingruppen dar (Kleingruppenprojekt), das die Inhalte der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen gezielt aufgreift und die Studierenden an eigenständige wissenschaftliche Projektarbeit und Projektleitungsaufgaben heranzuführt. Die frei wählbaren Themen der Projektseminare bilden verschiedene Handlungsfelder der Gesundheits- und Pflegewissenschaften ab. Es wird empfohlen, für die beiden aufeinander aufbauenden Wahlpflichtbereiche dasselbe Thema zu wählen (siehe Module F1 und F2 der Anlage dieser Ordnung).

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 LP) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Lehrformen sind:

- a) Vorlesungen
Grundlagen- und Systematische Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b) Seminare
Seminare führen in ausgewählte Gegenstandsbereiche ein und dienen der vertiefenden Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie sind durch Einbezug der Studierenden durch die Lehrenden und teilnehmerorientierte Gestaltung der Lehre charakterisiert.
- c) Seminare in Form von Kolloquien
Seminare in Form von Kolloquien bilden ein Übungsfeld wissenschaftlichen Meinungsstreits. Studierende stellen unter Begleitung eines Dozenten/einer Dozentin einen von ihnen gewählten Forschungsansatz oder ein Bildungskonzept zur Diskussion, begründen die Methodenwahl, erläutern und interpretieren Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit oder Evaluation.
- d) Kleingruppenprojekte
Forschungsrelevante Fragestellungen werden unter Anwendung und Übung wissenschaftlicher Forschungsmethoden mit dem Ziel bearbeitet, praxisrelevante Problemlösungen und Wege ihrer Implementierung zu entwickeln, sie ggf. umzusetzen und zu evaluieren. Dabei dienen Projektseminare im Rahmen der Forschungsprojekte insbesondere dem Kompetenzausbau in der evidenzbasierten Entscheidungsfindung, in der begründeten Implementierung und Evaluierung von therapeutischen und Pflege-, Betreuungs- sowie pädagogischen Prozessen und darüber hinaus in der Entwicklung feldspezifischer Forschungsansätze.
- e) Übungen

Unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten werden in Übungen die Anforderungen des Studiengangs wesentlich bestimmende Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Anwendung auf exemplarische Sachverhalte vertieft und verfestigt. Übungen in Form von Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

§ 8 Abschlussbezeichnung

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Medizinischen Fakultät der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen und entsprechend beurkundet.
- (2) Neben der Urkunde erhält die Absolventin/der Absolvent ein Abschlusszeugnis, das Auskunft gibt über
 - a. das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
 - b. die Bezeichnung und die Gesamtnote des Studiengangs sowie
 - c. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer.
- (3) Urkunde und Abschlusszeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan, das Abschlusszeugnis wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Als Zeugnisanhang wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über den Studiengang, den besuchten Wahlpflichtbereich sowie über die erbrachten Studienleistungen und Abschlussergebnisse informiert.

§ 9 Formen von Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen

- (1) Formen von und Anforderungen an Studienleistungen und Modulvorleistungen:
 - a) Hausarbeit
Eine Hausarbeit als Studienleistung oder Modulvorleistung umfasst in der Regel maximal 12 Seiten.
 - b) Lehrprobe
Eine Lehrprobe als mündliche Prüfungsleistung hat in der Regel eine Dauer von maximal 30 Minuten.
 - c) Posterpräsentation
Eine Posterpräsentation als mündliche Erläuterung eines selbst erstellten Posters hat in der Regel eine Dauer von 5 bis 15 Minuten.
 - d) Projektbericht
Ein Projektbericht stellt in schriftlicher Form Projektansatz, Durchführung und Projektergebnisse in einem Umfang von in der Regel 20 Seiten dar.
 - e) Referat
Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars.
 - f) Thesenpapier
Ein Thesenpapier als schriftliche Darstellung der Kernaussagen eines mündlichen Vortrages (Handout) hat in der Regel einen Umfang von 5-7 Seiten.
 - g) Unterrichtsentwurf
Ein Unterrichtsentwurf beinhaltet die analytischen Vorbetrachtungen, die Zielformulierungen und die methodische Ablaufplanung sowie Evaluationsstrategie eines Bildungsangebotes.

(2) Formen von und Anforderungen an Modulleistungen:

- a) Klausur
Eine Klausur dauert in der Regel 90 bis 120 Minuten.
- b) Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen sind möglich. Der zeitliche Umfang von Gruppenprüfungen erhöht sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge
- c) Ausarbeitung zum Referat
Eine zu einem mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit umfasst in der Regel maximal 15 Seiten.
- d) Hausarbeit
Eine Hausarbeit als schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit umfasst in der Regel maximal 20 Seiten.
- e) Studienprotokoll
Ein Studienprotokoll umfasst in der Regel maximal 15 Seiten.
- f) Fallbericht/Projektpräsentation
Eine zu einem Fallbericht /einer Projektpräsentation schriftlich fixierte Arbeit umfasst in der Regel maximal 10 Seiten.
- g) Zeitschriftenmanuskript
Ein Zeitschriftenmanuskript umfasst in der Regel maximal 15 Seiten.
- h) Praktikumsbericht
Ein Praktikumsbericht als Beschreibung der Praktikumeinrichtung, der -aufgabe, der Tätigkeit und des Praktikumsergebnisses hat in der Regel einen Umfang von 15 Seiten.
- i) Lehrprotokoll
Ein Protokoll zu einer Lehrprobe oder zu einer im Rahmen praktischer Übungen erbrachten Lehrsequenz umfasst in der Regel maximal 20 Seiten.
- j) Masterarbeit
Anforderungen und Umfang der Masterarbeit sowie deren Verteidigung regelt § 11 vorliegender Ordnung.

(3) Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung besteht die Möglichkeit, die entsprechende Modulveranstaltung bei fristgemäßer Anmeldung zum Modul nochmals zu besuchen

(4) Nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern und mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen in englischer Sprache verfasst werden.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften bilden Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Gesundheits- und Pflegewissenschaft, der Medizinischen Fakultät oder des Klinikums der Martin-Luther-Universität einen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen/Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student an. Bei Entscheidungen, die Widersprüche oder Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin/der studentische Vertreter nicht mit (§ 17 Abs. 5 RStPOBM).

§ 11

Abschlussmodul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Masterthesis) bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfungsleistung (Verteidigung) das obligatorische Abschlussmodul, welches inklusive eines Seminars in Form von Kolloquien den Umfang von 30 Leistungspunkten hat.
- (2) Zur Masterarbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 80 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich erbracht hat.
- (3) Für einen Abschluss in der Regelstudienzeit wird das Thema der Masterarbeit bei Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen frühestens vier Wochen vor Beginn und spätestens mit Beginn des vierten Fachsemesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben (§ 20 Abs. 7 RStPOBM).
- (4) Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin/den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass eine Bearbeitungszeit von fünf Monaten eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 60 Seiten exklusive des Anhangs aufweisen. Das Datum der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einer elektronischen Fassung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen bzw. postalisch an das zuständige Prüfungsamt zu versenden. Der Abgabetag bzw. das Datum des Poststempels ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht eingereicht, so lautet ihre Gesamtbewertung „nicht ausreichend“.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für das ersatzweise ausgegebene Thema bleibt von der Rückgabe unberührt.
- (7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine Gutachterin/ein Gutachter hat Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozent zu sein. Eine Gutachterin/ein Gutachter hat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg anzugehören.
- (8) Die Gutachten sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Gutachterinnen/die Gutachter durch die Gutachterinnen/Gutachter beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen.
- (9) Die Note der Abschlussarbeit wird nach den Regelungen des § 20 Abs. 11 RStPOBM gebildet.
- (10) Die mündliche Verteidigung der eingereichten schriftlichen Masterarbeit kann vor Ablauf der Begutachtungsfrist der Masterarbeit stattfinden und dauert in der Regel 45 Minuten. In der mündlichen Verteidigung soll die Studierende/der Studierende zeigen, dass er/sie die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit bleibt von der mündlichen Verteidigung unberührt.
- (11) Nach der Ermittlung des arithmetischen Mittels gemäß Absatz 9 errechnet sich die Gesamtnote für die Masterarbeit im Verhältnis 3:1 zur mündlichen Verteidigung.
- (12) Die/der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/ er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen

Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(13) Verfahren und Fristsetzungen bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit regelt § 20 Abs. 12 RStPOBM. Macht eine Studierende/ein Studierender entsprechende Gründe zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit geltend, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nach Prüfung der Gründe auf Verlängerung gem. § 20 Abs. 12 RStPOBM oder Ausgabe eines neuen Themas entscheiden. Die Ausgabe eines neuen Themas stellt eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Einzelfallentscheidung nach Prüfung der Gründe dar.

§ 12

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule benotet werden und in welchen Anteilen diese in die Gesamtnote des Studienprogramms eingehen (§ 22 Abs. 1 RStPOBM). Hat eine Studierende/ein Studierender mehr benotete Wahlpflichtmodule als nötig absolviert, gehen die Wahlpflichtmodule mit den höchsten Benotungen ihren Anteilen entsprechend in die Gesamtnote ein. Dabei dürfen einmal bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 15.06.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2021.

(2) Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft; die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt erst ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Masterstudiengang „Gesundheits- und Pflegewissenschaften“ (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Die Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.12.2014 (ABl. 2015, Nr. 2, S. 4) tritt zum Sommersemester 2022 außer Kraft.

Halle (Saale), 16. Juli 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage (gemäß § 6)
Studiengangübersicht: MSc Gesundheits- und Pflegewissenschaften (120 LP)

Modultitel		Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
1	Methoden der gesundheitsbezogenen Forschung	5	10	Nein	Nein	Klausur	10/115	Nein	1
2	Konzeption und Durchführung gesundheitsbezogener Forschung	3	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/115	Nein	1
3	Gesundheitskompetenz in den Lebensphasen	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/115	Nein	1
4	Epidemiologie	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/115	Nein	2
5	Evidence based Practice	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/115	Nein	2
6	Hochschuldidaktik und -entwicklung in gesundheitsbezogenen Studiengängen	4	10	Ja	Nein	Lehrprotokoll	10/115	Nein	2 und 3
7	Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemgestaltung	3	10	Ja	Nein	Klausur	10/115	Nein	2
8	Qualitäts- und Ressourcenmanagement in Forschung und Lehre	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/115	Nein	3
9	Evidenzbasierte klinische Praxis in den Lebensphasen	2	5	Ja	Nein	Fallbericht	5/115	Nein	3
10	Perspektive Gesundheit: Innovation in Forschung	2	5	Ja	Nein	Ausarbeitung zum Referat	5/115	Nein	3

	und Bildung								
P	Forschungspraktikum	0,5	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	0/115	Nein	3
11	Abschlussmodul Masterarbeit	1	30	Nein	Nein	Masterarbeit und Verteidigung der Masterarbeit	30/115	Ja	4
F1: Wahlpflichtbereich Forschungsprojekt 1									
Es müssen mindestens 5 LP aus dem Angebot der Wahlmodule F1 erworben werden.									
F1-A	Familien-, Kinder- und Jugend-gesundheit	1,5	5	Ja	Nein	Studienprotokoll	5/115	Nein	1
F1-B	Gesundheit im höheren Lebensalter	1,5	5	Ja	Nein	Studienprotokoll	5/115	Nein	1
F1-C	Psychische Gesundheit	1,5	5	Ja	Nein	Studienprotokoll	5/115	Nein	1
F1-D	Onkologische Erkrankungen	1,5	5	Ja	Nein	Studienprotokoll	5/115	Nein	1
F1-E	Digitalisierung und Individualisierte Gesundheitsversorgung	1,5	5	Ja	Nein	Studienprotokoll	5/115	Nein	1
F1-F	Präventions- und Ernährungsforschung	1,5	5	Ja	Nein	Studienprotokoll	5/115	Nein	1
F1-G	Forschungsethik & Methodenentwicklung	1,5	5	Ja	Nein	Studienprotokoll	5/115	Nein	1
F1-H	Evidenzbasierte klinische Praxis	1,5	5	Ja	Nein	Studienprotokoll	5/115	Nein	1
F1-I	Gesundheitskommunikation und Health Literacy	1,5	5	Ja	Nein	Studienprotokoll	5/115	Nein	1
F2: Wahlpflichtbereich Forschungsprojekt 2									
Es müssen mindestens 10 LP aus dem Angebot der Wahlmodule F2 erworben werden.									
F2-A	Familien-, Kinder- und Jugend-gesundheit	3	10	Ja	Nein	Zeitschriftenmanu-	10/115	Nein	2 und 3

						skript			
F2-B	Gesundheit im höheren Lebensalter	3	10	Ja	Nein	Zeitschriftenmanuskript	10/115	Nein	2 und 3
F2-C	Psychische Gesundheit	3	10	Ja	Nein	Zeitschriftenmanuskript	10/115	Nein	2 und 3
F2-D	Onkologische Erkrankungen	3	10	Ja	Nein	Zeitschriftenmanuskript	10/115	Nein	2 und 3
F2-E	Digitalisierung und Individualisierte Gesundheitsversorgung	3	10	Ja	Nein	Zeitschriftenmanuskript	10/115	Nein	2 und 3
F2-F	Präventions- und Ernährungsforschung	3	10	Ja	Nein	Zeitschriftenmanuskript	10/115	Nein	2 und 3
F2-G	Methodenentwicklung in der Forschung & Forschungsethik	3	10	Ja	Nein	Zeitschriftenmanuskript	10/115	Nein	2 und 3
F2-H	Evidenzbasierte klinische Praxis	3	10	Ja	Nein	Zeitschriftenmanuskript	10/115	Nein	2 und 3
F2-I	Gesundheitskommunikation und Health Literacy	3	10	Ja	Nein	Zeitschriftenmanuskript	10/115	Nein	2 und 3